



Sachstand

Einkommensteuerliche Regelungen bei beruflich veranlassten Fahrten mit eigenem Pkw oder Fahrrad

Einkommensteuerliche Regelungen bei beruflich veranlassten Fahrten mit eigenem Pkw oder Fahrrad

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 037/22

Abschluss der Arbeit: 18. März 2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellungen	4
2.	Berücksichtigung von Werbungskosten bei beruflich veranlassten Fahrten mit eigenem Pkw oder eigenem Fahrrad	4
2.1.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag	4
2.2.	Anteiliger Abzug von den Gesamtkosten des Pkw oder des Fahrrads	4
2.3.	Pauschale Kilometersätze	5
2.4.	Erste Tätigkeitsstätte	5
3.	Erstattung durch den Arbeitgeber	6
4.	Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen	6

1. Fragestellungen

An den Fachbereich wurden folgende Fragen herangetragen:

Ist die Werbungskostenpauschale nach § 9 Einkommensteuergesetz (EStG) oder die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) auf die Kompensation von Auslagen, die durch die Auslieferung von Lebensmitteln mittels eines privat eingebrachten Pkw im Kontext von Lieferdiensten entstehen, für die Angestellten dieser Firmen anwendbar?

- a) Sofern ja, umfasst dieser Auslagenersatz sämtliche Auslagen, die durch die Verwendung des privat eingebrachten Pkw entstehen?
- b) Daran anknüpfend: Weil diese Kosten insbesondere für Sprit und Versicherung sowie für Anschaffungspreis, Wertverlust, Verschleiß und Verlustrisiko, des Weiteren für die Prüfkosten von Arbeitsmitteln (§ 14 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und Instandhaltungsmaßnahmen (§ 10 BetrSichV) entstehen, welche werden davon erfasst und welche nicht?

Wie kann der Arbeitgeber einen auf den gefahrenen Kilometer gerechneten pauschalierten Auslagenersatz für die Nutzung von privaten Fahrrädern zur Kuriertätigkeit steuerfrei auszahlen? Sofern ja, welche Nachweise muss er dafür bei den Finanzämtern erbringen?

2. Berücksichtigung von Werbungskosten bei beruflich veranlassten Fahrten mit eigenem Pkw oder eigenem Fahrrad

2.1. Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Werbungskosten sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Ein Arbeitnehmer kann einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von derzeit 1.000 Euro von seinen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abziehen, wenn er keine höheren Werbungskosten nachweist (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG).

2.2. Anteiliger Abzug von den Gesamtkosten des Pkw oder des Fahrrads

Werbungskosten sind auch Aufwendungen des Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Fahrten mit seinem eigenen Pkw. Diese Fahrten dürfen weder Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte noch Familienheimfahrten sein (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG). Anzusetzen ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Pkw, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Der Arbeitnehmer kann auf Grundlage der Gesamtkosten für seinen Pkw, die er für einen Zeitraum von zwölf Monaten ermittelt hat, einen Kilometersatz errechnen. Diesen darf er solange anwenden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, zum Beispiel bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Zu den Gesamtkosten eines Fahrzeugs gehören insbesondere die Betriebsstoffkosten, die Wartungs- und Reparaturkosten (auch TÜV-Gebühren), die Kosten einer Garage am Wohnort, die Kraftfahrzeugsteuer, die Aufwendungen für die Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, die Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen sowie die Absetzungen für Abnutzung (für den Verschleiß).

Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Pkw grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zu grunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei Kraftfahrzeugen, die im Zeitpunkt der Anschaffung nicht neu gewesen sind, ist die entsprechende Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Alters, der Beschaffenheit und des voraussichtlichen Einsatzes des Fahrzeugs zu schätzen (R 9.5 Lohnsteuer-Richtlinien – LStR).

Auch für private Fahrräder, die für beruflich veranlasste Fahrten genutzt werden, können die anteiligen Kosten als Werbungskosten angesetzt werden. Bei Fahrrädern wird jedoch eine Nutzungsdauer von 7 Jahren angenommen, über diesen Zeitraum hinweg wird das Fahrrad mit gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro nicht, kann das Fahrrad im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als geringwertiges Wirtschaftsgut vollständig abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG).

2.3. Pauschale Kilometersätze

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung die Fahrtkosten mit den pauschalen Kilometersätzen ansetzen, die als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG festgesetzt sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG). Danach können für die Benutzung eines Pkw pro gefahrenen Kilometer 0,30 Euro angesetzt werden.¹ Damit sind alle gewöhnlichen Pkw-Kosten einschließlich Absetzung für Abnutzung, Garage, verschleißbedingte Reparaturaufwendungen, Schuldzinsen und Beiträge zu einer Kasko-Versicherung abgegolten.²

Die Wegstreckenentschädigung für die regelmäßige Benutzung eines Fahrrads (kein Elektrofahrrad) für beruflich veranlasste Fahrten wird nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt (§ 5 BRKG). Danach wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt, wenn das Fahrrad mindestens zwei Mal innerhalb eines Monats benutzt wird.³

2.4. Erste Tätigkeitsstätte

Hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 EStG) und hat er nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie den diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen, kann er für die Fahrten von der Wohnung zu diesem Ort oder dem zur Wohnung nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG ansetzen, die der Abgeltung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dient. Danach kann der Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag, an dem die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer 0,30 Euro und für jeden weiteren vol-

¹ Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern, 25. November 2020, Bundessteuerblatt I, Seite 1228, BMF IV C 5 – S 2353/19/10011 :006), Randziffer 37.

² Thürmer, Bernd: EStG § 9 Werbungskosten, Randziffer 700, Kraftfahrzeugkosten, Nr. 3, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 159. Ergänzungslieferung Oktober 2021.

³ Zu § 5 Abs. 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV).

len Kilometer 0,35 Euro für die Jahre 2021 bis 2023 (ab 2024: 0,38 Euro) als Werbungskosten ansetzen. Der Ansatz ist verkehrsmittelunabhängig, allerdings gilt ein Maximalbetrag von 4.500 Euro, wenn nicht der Pkw benutzt wird. Für die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes gilt das oben beschriebene Verfahren des Nachweises der Werbungskosten oder des Abzugs der Pauschale nach dem BRKG (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 und 4 EStG).

3. Erstattung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer kann die Werbungskosten bei seiner Steuererklärung abziehen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Die Steuerfreiheit ergibt sich aus § 3 Nr. 16 EStG, sie gilt, soweit der Arbeitgeber höchstens die als Werbungskosten abziehbaren Beträge erstattet. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Erstattung und, soweit die Fahrkosten bei Benutzung eines privaten Pkw nicht mit der Wegstreckenschädigung abgegolten sind, auch die tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs ersichtlich sein müssen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren (R 9.5 LStR).

Bei einem steuerfreien Auslagenersatz gemäß § 3 Nr. 50 EStG hingegen handelt es sich um Beiträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden. Auslagenersatz liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers Aufwendungen tätigt, die der Arbeitsausführung dienen und nicht zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers führen. Ein Auslagenersatz bleibt grundsätzlich nur steuerfrei, wenn die Auslagen einzeln abgerechnet werden; Pauschbeträge, die Aufwendungen abgelten sollen, können berücksichtigt werden, wenn diese Beträge im Großen und Ganzen den Aufwendungen der Arbeitnehmers entsprechen.⁴

4. Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn Vorteile gewähren, indem die Arbeitnehmer ihre privaten Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge beim Arbeitgeber laden dürfen oder ihnen eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlassen wird. Diese Vorteile sind nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei oder können nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG pauschal versteuert werden.

Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug für beruflich veranlasste Fahrten, sind diese Vorteile nicht in die tatsächlichen Gesamtaufwendungen einzubeziehen. Die Wegstreckenschädigung kann weiter angewandt werden.⁵

⁴ Valta, Matthias: EStG § 3 Nr. 50 Steuerfrei sind ..., Randziffern 2 und 3, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 160. Ergänzungslieferung Dezember 2021.

⁵ Bundesministerium der Finanzen: Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG, Schreiben vom 29. September 2020, IV C 5 – S 2334/19/10009 :004.